

Auszeichnungen durch den Minister für Verkehrswesen oder seine Stellvertreter werden stets in den Verfügungen und Mitteilungen veröffentlicht.

(4) Jede Auszeichnung ist in die Personalakte des Ausgezeichneten aufzunehmen.

§ 5

(1) Jede Pflichtverletzung ist disziplinarisch zu ahnden.

(2) Eine Disziplinarstrafe ist auszusprechen, wenn andere Erziehungsmittel keinen Erfolg versprechen.

(3) Bei der Festsetzung der Art der Disziplinarstrafe ist in jedem Einzelfall die Gesamtheit der Umstände zu berücksichtigen. Hierzu gehören insbesondere

die gesellschaftliche Bedeutung der Pflichtverletzung;

die Höhe des verursachten Schadens;

die Art der Begehung;

die bisherigen Leistungen des Betroffenen und der Grad seiner Erfahrungen;

die Auszeichnungen und Disziplinarstrafen sowie der Grad des Verschuldens.

§ 6

(1) Disziplinarverfahren sind ohne Verzögerung durchzuführen. Jeder Disziplinarvorgesetzte ist verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen innerhalb einer Woche zu treffen, nachdem ihm der Verdacht einer Pflichtverletzung bekannt wird.

(2) Der Disziplinarvorgesetzte hat den Sachverhalt gründlich aufzuklären und den Eisenbahner unter Darlegung der gegen ihn vorgebrachten Beschuldigungen zu hören.

(3) Kann der Eisenbahner nicht sofort mündlich Stellung nehmen, ist ihm eine angemessene Frist zu gewähren, innerhalb deren er seine Äußerung mündlich oder schriftlich vorzubringen hat.

(4) Der Disziplinarvorgesetzte hat alle weiteren zur Aufklärung des Sachverhaltes notwendigen Maßnahmen zu treffen und insbesondere die erforderlichen Zeugen zu befragen. Das Ergebnis ist schriftlich festzuhalten.

(5) Stellt die Pflichtverletzung zugleich eine strafbare Handlung dar, so hat der Disziplinarvorgesetzte sofort Anzeige beim zuständigen Staatsanwalt zu erstatten. Das Disziplinarverfahren kann bis zur gerichtlichen Entscheidung ausgesetzt werden. Nach Abschluß des Strafverfahrens ist das Disziplinarverfahren unverzüglich wieder aufzunehmen und eine Entscheidung zu treffen.

(6) Ist es auf Grund der Eigenart oder Schwere der Beschuldigungen nicht möglich, den Eisenbahner während der Aufklärung des Sachverhaltes im Dienst zu belassen, so kann ihn der Disziplinarvorgesetzte bis zum Abschluß des Disziplinarverfahrens beurlauben.

Das Disziplinarverfahren ist in diesem Falle innerhalb von zwei Wochen, gerechnet vom ersten Tage der Beurlaubung, abzuschließen.

(7) Das Disziplinarverfahren ist in jedem Falle innerhalb eines Monats, gerechnet von der Eröffnung des Verfahrens, durch den Disziplinarvorgesetzten abzuschließen.

(8) Nach Ablauf eines Jahres nach der Pflichtverletzung kann ein Disziplinarverfahren nicht mehr eingeleitet werden.

§ 7

(1) Die Entscheidung über die Disziplinarstrafe ist schriftlich festzulegen und dem Beschuldigten unter Angabe der Rechtsmittel mündlich bekanntzugeben. Das gleiche gilt bei Einstellung des Disziplinarverfahrens.

(2) Eine Ausfertigung der Disziplinarstrafverfügung wird dem Beschuldigten vom Disziplinarvorgesetzten gegen Unterschriftsleistung ausgehändigt oder mit Postzustellungsurkunde zugestellt.

(3) Die Strafe wird mit der Aushändigung der Disziplinarstrafverfügung durch den Disziplinarvorgesetzten bzw. bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde mit Zustellung wirksam.

(4) Jede Disziplinarstrafe ist durch Aushang in der Dienststelle bzw. im Betrieb bekanntzugeben. Der Aushang ist nach einem Monat zu entfernen. In besonderen Fällen ist die Veröffentlichung der Disziplinarstrafe in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Verkehrswesen, Teil Deutsche Reichsbahn, zu veranlassen.

§ 8

(1) Nach Abschluß des Verfahrens ist die Urschrift der Disziplinarverfügung nebst Begründung zu den Personalakten zu nehmen.

(2) Von jedem Disziplinarvorgesetzten ist ein Nachweisbuch über verhängte Disziplinarstrafen zu führen.

§ 9

(1) Vorfristige Aufhebung von Disziplinarstrafen gemäß § 20 Abs. 2 der Eisenbahner-Verordnung ist durch Aushang in der Dienststelle bzw. im Betrieb bekanntzugeben.

(2) Bei Aufhebung und Tilgung von Disziplinarstrafen ist die Disziplinarstrafverfügung aus den Personalakten zu entfernen und zu vernichten. Die Eintragung im Nachweisbuch über verhängte Disziplinarstrafen ist unleserlich zu machen.

§ 10

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Oktober 1956

Der Minister für Verkehrswesen
K r a m e r